



Die neue Gewässerordnung 2015-2017 in Hinblick auf die Bootsbenutzung / Futterbootsbenutzung / BN-Regelung

Bei der Überarbeitung der Gewässerordnung wurde generell darüber diskutiert, ob diese Thematik überhaupt innerhalb der Gewässerordnung Beachtung finden sollte. Wir haben in den letzten 2 Jahren einen Aufruf gegenüber den Mitgliedsvereinen in den Regionalverbänden durchgeführt, um Zuarbeiten für Änderungsansätze zur Gewässerordnung zu erhalten. Im Ergebnis dessen wurden u.a. auch Rufe laut, Generalverbote durchzusetzen, um rechtliche Probleme generell auszuschließen. Das haben wir allerdings nicht getan! In diesem Zusammenhang haben wir auch mit allen Mitgliedern eine öffentliche Diskussion geführt -> „Restriktionen vs. Vernunft“ und „Sinn und Unsinn am Fischwasser“ in der Verbandszeitschrift Fischer&Angler und in sozialen Medien. Im Gegensatz dazu gab es auch Forderungen alle Angelnutzungen und was damit verbunden ist per Gewässerordnung zuzulassen. Das geht aber allein deshalb nicht, da die von unserem Verband erlassene Ordnung maximal härtere Restriktionen festlegen kann, aber nicht Gesetze und öffentlich-rechtliche Verordnungen aushebeln darf.

Die Benutzung von Booten, Hilfsmitteln, ja sogar Bojen - also alles was unmittelbar mit der Wassernutzung zusammenhängt, ist in verschiedenen Gesetzeswerken und Verordnungen geregelt. Und von diesen Gesetzen und Verordnungen gibt es sehr, auch aus unserer Sicht oft zu viele! Das heißt, die Bootsbenutzung und der Einsatz von Hilfsmitteln jeglicher Art haben unmittelbar nichts mit der Fischerei und unserem Recht auf Ausübung des Angelns zu tun. Sobald ein anderes Gesetz und eine andere Verordnung tangiert werden, greifen diese. Das Sächsische Fischereigesetz und die Sächsische Fischereiverordnung regelt nur die Fischerei an sich und so soll auch die Gewässerordnung dafür sorgen, unsere Gewässer noch besser zu bewirtschaften und eine anglerische Nutzung, individuell und doch attraktiv zu gewährleisten, ohne dass für ein jedes Gewässer ein umfangreiches Sonderregelungswerk erforderlich ist. Bei Futterbooten oder der Bootsbenutzung werden sowohl Sächsisches Wassergesetz, Sächsisches Naturschutzgesetz, an Bergbaufolgeseen/Tagebaurestgewässern auch Berggesetz und zudem mehrere Bundesgesetzes nebst Verordnungen berührt. Eine Generalregelung kann es deshalb auch gar nicht geben und von uns als Anglerverbänden herausgegeben werden.

Die Bootsbenutzung und Futterbootbenutzung hat nichts mit den Rechten eines Fischereiausübungsberechtigten zu tun! Bisher war es so, dass nur dort Sonderregelungen in der Gewässerordnung und im Gewässerverzeichnis Beachtung fanden, wo es nachweislich Probleme gab und/oder sogar Anzeigen. Diese Problematik wurde allerdings in der jüngsten Vergangenheit immer relevanter, sodass die Fischereiausübungsberechtigten insbesondere dort Regelungen

getroffen haben, wo regelmäßige Probleme auftraten. Auch dort, wo dem Fischereiausübungsberechtigten per Fischereipachtvertrag bekannt ist, dass eine Boots-/Futterbootnutzung untersagt ist oder mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften eindeutig kollidiert, wurde das bei der Überarbeitung der neuen Gewässerordnung berücksichtigt. Zudem haben bei Kleingewässern die unterschiedlichen Regionalverbände Mindestgewässergrößen festgelegt, wo eine Benutzung von Futterbooten und Booten per se durch den Fischereiausübungsberechtigten untersagt wurde. **Warum?** Weil Pachtverträge wegen maßloser Übertreibung verloren wurden, weil Schutzzonen nicht mehr beachtet wurden, weil Einzelverbote zur Vermeidung der Probleme von den betreuenden Vereinen beantragt wurden, weil andere Angler beeinträchtigt wurden und schlichtweg, weil es nicht selten Probleme gab und verbandsunabhängige Restriktionen durch die Benutzung von Booten und Futterbooten überhandnahmen.

In der Vergangenheit kam es leider durch unvernünftige Futterbootbesitzer zu massiven Beschwerden durch andere Angler insbesondere im Bereich des AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. Gerade an sehr kleinen oder durch Angler stark frequentierten Gewässern gab es ein hohes Konfliktpotential. Sehr viele Angler haben sich beschwert, dass nahezu das ganze Gewässer durch den mit Futterboot angelnden Angler beansprucht wurde. An größeren Gewässern (meist > 5 ha) ist die Futterbootnutzung nicht so stark reglementiert. Allerdings heißt das nicht, dass es automatisch zugelassen ist oder vorher war. Sich auf die Gewässerordnung zu berufen, dass dort nicht drin steht, dass es verboten ist, wird im Kontext mit anderen Gesetzen immer schief gehen. Doch sollen wir deshalb in der Gewässerordnung ein Generalverbot aufführen, um dem Thema generell aus dem Weg zu gehen? Wohl kaum, denn wir wollen keine zusätzliche Restriktionen, wenn sie nicht sein müssten oder die Grundlage nicht klar geklärt ist. Hier besteht einfach die Frage, die sich jeder selbst stellen sollte: **Ist meine Angelmethode und alles was damit zusammenhängt noch verhältnismäßig und stören sich vielleicht andere Gewässernutzer, sodass ein Streit oder eine Anzeige vorprogrammiert sein könnte?**

Das Finden des richtigen Maßes würde viel Ärger ersparen, aber eine Verfahrensweise ist zu beobachten – das Motto: „alles was nicht explizit per Gewässerordnung verboten ist, ist also erlaubt“! Das Ausnutzen einer jeden Grauzone, um den ein oder anderen Fisch mehr fangen zu können bzw. allein die Vorstellung, dass es so sein könnte, wird den Fischereiausübungsberechtigten und auch dem jeweiligen Angler selbst in Form von behördlichen Anzeigen auch weiterhin noch viel Ärger und im schlimmsten Fall auch Restriktionen für alle einbringen. Wir wollen diese Restriktionen nicht, doch wie können wir es verhindern? Unser gemeinsames Problem sind die Angler, die es übertreiben und uneinsichtig sind! Auch wenn es nur ein geringer Bruchteil ist, reicht dieser aus, um Gewässer zu verlieren oder aber solche behördlichen Einschränkungen auferlegt zu bekommen, dass die anglerische Nutzung nahezu oder gar ganz unmöglich gemacht wird!

Am Ende dieser umfangreichen Ausführung möchten wir noch ein Fazit ziehen. Es steht jedem Angler frei, das Angeln nach den vom Gesetzgeber und vom Fischereiausübungsberechtigten vorgegebenen Regeln auszuführen und der Stand der Technik wird so manches Mal dazu verleiten, ob bewusst oder unbewusst, die rechtlichen Grenzen zu überschreiten. Der Kauf eines Futterbootes für eine drei- bis vierstellige Geldsumme und ein daraus abgeleiteter Anspruch auf Einsatz am Angelgewässer berechtigt den Eigentümer genauso wenig, wie der Kauf eines Sportwagens mit 500 PS und ein daraus abgeleiteter Anspruch diesen auszufahren, wenn irgendwann ein Tempolimit auf deutschen Autobahnen beschlossen und rechtskräftig würde. Doch auch hier gibt es zwei wesentliche Parameter zur Beurteilung, ob über eine Einschränkung diskutiert wird – die **Einhaltung des vorgegebenen Gesetzesrahmens** und der **Weitblick für das richtige Maß des Einsatzes!**